

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2015

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Zum Vergleich: Erfordernis der „unmittelbaren“ sowie der „ausschließlichen“ Zweckerfüllung in Deutschland, Schweiz und Schweden

Aus dem Vereinsrecht:

Wie ist das mit den Newslettern wirklich?
oder:

Wie ist das mit den Newslettern wirklich?

Wie läuft ein Schlichtungsverfahren ab?

Kurz gefragt – schnell beantwortet

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Willkommen!

Summertime, and the livin' is easy; fish are jumpin', and the cotton is high ... nun wissen wir ja nicht, ob your daddy rich is and your mamma good lookin' (sicher!) – aber eines wissen wir: erstens schaut's manchmal derzeit wirklich nach summertime aus, und zweitens ist das wieder einmal ein extrem brauchbarer, leicht lesbarer und höchst werthaltiger Newsletter! Möge die Übung gelingen und der Newsletter Ihnen zu innerem Wachstum und größerer Weisheit gereichen und Ihren Verein innerlich und äußerlich reich werden lassen!

Aus dem Steuerrecht

Zum Vergleich: Erfordernis der „unmittelbaren“ sowie der „ausschließlichen“ Zweckerfüllung in Deutschland, Schweiz und Schweden

Für weiterführende Informationen siehe auch Heidenbauer in SWI 2015, Heft 6, Seite 283

Dauerbrenner in der Diskussion um die Förderung gemeinnütziger Aktivitäten im Steuerrecht ist und bleibt das Erfordernis der **unmittelbaren Zweckerfüllung**, siehe dazu auch unsere Beiträge in den Newslettern 3/2014 und 1/2015. Die Grundproblematik besteht darin, dass die ge-

meinnützigen Zwecke „**selbst**“, das heißt mit eigenen Mitgliedern, Funktionären und Dienstnehmern erfüllt werden müssen. Vereinsexterne Personen können nur insofern herangezogen werden, als sie auf der Grundlage von Verträgen als sogenannte „**Erfüllungsgehilfen**“ für den Verein tätig sind. Gelder einfach an andere Organisationen weiterzugeben, die beispielsweise den Zweck temporär besser verwirklichen können, ist absolut Tabu und würde den **Verlust des Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit** nach sich ziehen.

Das Kriterium der **ausschließlichen** Zweckerfüllung besagt, dass der Verein zu **mindestens 90%** - gemessen am Zeiteinsatz oder am Einsatz von finanziellen Mitteln – gemeinnützigen Zwecken verpflichtet sein muss. „Gemischtnützige“ Vereine, die sowohl gemeinnützige als auch eigennützige Zwecke verfolgen, gelten in Österreich zur Gänze als steuerlich nicht gemeinnützig. Dies ist doch bemerkenswert, da im Steuerrecht an „allen Ecken und Enden“ aufgeteilt werden muss. Sachverhalte sind zumeist eben nicht schwarz oder weiß sind, daher müssen üblicherweise **Kriterien gesucht** werden, anhand derer die **Aufteilung** zu erfolgen hat, und sei es eine vernünftige und **nachvollziehbare Schätzung**. Zugegeben, bei Vereinen ist die ausschließliche Zweckerfüllung kein allzu großes Problem. Wenn es jedoch darum geht, „**zivilgesellschaftliches Engagement**“ grundsätzlich zu fördern, wie es auch im Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 der österreichischen Bundesregierung formuliert ist, ist die „Ausschließlichkeit“ sehr wohl ein Problem. Den vielen **Privatstiftungen**, die zu fast 99% als eigennützige Stiftungen organisiert sind, **wird gemeinnütziges Engagement** auf diese Weise **schwer gemacht**.

Die gesetzlichen Grundlagen der „Ausschließlichkeit“ sowie der „Unmittelbarkeit“ (§§ 39 und 40 der Bundesabgabenordnung) bestehen praktisch **unverändert seit den 50er-Jahren** des vorigen Jahrhunderts. Es zeigt sich, dass insbesondere das Kriterium der unmittelbaren Zweckerfüllung jedenfalls in der bestehenden Form **nicht mehr zeitgemäß** ist. Die Finanzverwaltung lehnt eine Änderung des Status Quo jedoch mit dem Argument ab, dass dann dem **steuerlichen Missbrauch** eine Bresche geschlagen würde. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich interessant, einen Blick über die Grenzen zu wagen und zu analysieren, wie vergleichbare Länder in ihrer Steuergesetzgebung mit diesen beiden Kriterien umgehen.

Deutschland:

Das **Gemeinnützigkeitssteuerrecht** Deutschlands ist **je- nem Österreichs** grundsätzlich **am ähnlichsten**. Ein Blick über die Grenze ist hier daher besonders interessant. Das Gebot der ausschließlich gemeinnützigen Zweckverwirklichung ist in Deutschland ähnlich gestaltet wie in Österreich. In Deutschland besteht wie in Österreich ein **Aufteilungsverbot** in einen gemeinnützigen und einen eigennützigen Bereich.

Auch im Bereich der **unmittelbaren Zweckerfüllung** ist das Gesetz – im Falle Deutschlands das Körperschaftsteuergesetz – der österreichischen Bundesabgabenordnung **sehr ähnlich formuliert**. Externe Hilfspersonen dürfen nur dann Gelder erhalten, wenn das Wirken dieser Personen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist – dies entspricht den österreichischen „Erfüllungsgehilfen“. Allerdings bestehen in Deutschland einige **Sonderregelungen**, die den Unterschied ausmachen. So sind Organisationen, die dazu dienen, anderen gemeinnützigen Organisationen finanzielle Mittel zu verschaffen, selbst als steuerlich gemeinnützig anzusehen. **Spendensammelvereine** sowie Vereine „zur **Förderung** des XY Organisation“ sind daher – im Gegensatz zu Österreich – steuerlich **gemeinnützig**, sofern ihre **Spendensammelfunktion statutarisch festgelegt** ist. Aber auch die Finanzierung anderer gemeinnütziger Organisationen durch Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist – mit Einschränkungen – möglich. Weiters dürfen gemeinnützige Organisationen in Deutschland an „**irgendwelche**“ andere gemeinnützige Organisationen **sowohl Geld- als auch Sachspenden** leisten, wobei die Spenderorganisation auch einen anderen, jedoch jedenfalls gemeinnützigen Zweck wie die empfangende Organisation haben darf. In diesem Fall dürfen jedoch nur **weniger als 50% der Geldmittel weitergeleitet** werden.

Wenn es darum geht, andere gemeinnützige Organisationen anlässlich deren **Gründung mit Geldmittel auszustatten**, wurde in Deutschland eine explizite Regelung getroffen. **15%** der verfügbaren Geldmittel dürfen auf diese Weise verwendet werden, sofern zumeist **ein statutarischer Zweck** der beiden Organisationen **übereinstimmt**. In Österreich besteht diesbezüglich ein Graubereich, wobei in der Praxis Gründung von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Tochter(Kapital-)gesellschaften als auch die Errichtung von gemeinnützigen Privatstiftungen mit eigenen Mitteln **toleriert** wird.

Weiters ist es gemeinnützigen Organisationen in Deutschland – im Gegensatz zu Österreich – gestattet, einen **Vermögensstock aufzubauen** und anschließend **nur die Erträge aus der Vermögensverwaltung** für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden (substanzerhaltende gemeinnützige Organisationen). In Österreich muss auch – mit Einschränkungen - die Vermögenssubstanz für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Schweiz

In der Schweiz wurde das Kriterium der „**Ausschließlichkeit**“ **bewusst gestrichen**, um steuerlich gemischtnützige Organisationen zu ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass die gemeinnützigen Zwecke **überwiegen** müssen. Es erfolgt eine Aufteilung in zwei Sphären, einer gemeinnützigen, der steuerliche Begünstigungen gewährt werden, und einer nicht gemeinnützigen, der keine steuerlichen Begünstigungen zustehen.

Das Kriterium der **unmittelbaren Zweckverfolgung** ist dem schweizer Gemeinnützigkeitsrecht **völlig fremd**. Steuerbefreite gemeinnützige Organisationen müssen demnach ihren Zweck nicht selbst erfüllen, sondern können die Mittel an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben.

Schweden

Ähnlich wie in der Schweiz ist es gemeinnützigen Organisationen gestattet, neben gemeinnützige auch nicht gemeinnützige (**gemischtnützige**) **Zwecke** zu verfolgen. In diesem Fall unterliegt der nicht gemeinnützige Bereich der „normalen“ Steuerpflicht, nur dem gemeinnützigen Teil stehen die steuerlichen Begünstigungen zu.

Auch das Erfordernis der unmittelbaren Zweckerfüllung besteht in Schweden nicht. Eine gemeinnützige Organisation muss ihren gemeinnützigen Zweck **nicht selbst erfüllen**, sie **bleibt** jedoch für deren Erfüllung **verantwortlich**, auch wenn sie ihre Gelder an andere gemeinnützige Organisationen weitergibt.

Die Rechtslage Schwedens ist für Österreich besonders interessant, da das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht im Wesentlichen mit einem großen Wurf erst im Jahr 2007 geschaffen wurde. Bedenken hinsichtlich des Übernehmens von steuerlichem Missbrauch bestanden in Schweden offensichtlich nicht.

Schlussfolgerung:

Es wäre hoch an der Zeit, steuerliche Anleihen aus anderen Ländern zu nehmen, wenn die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements nicht nur Schlagwörter im Regierungsprogramm, sondern auch gelebte Realität werden sollen. Das Argument, dass steuerlicher Missbrauch im großen Stil die Folge wäre, ist nicht nachvollziehbar, so verschieden ist die Steuermoral in Deutschland, Schweiz, Schweden und Österreich nun doch nicht.

Aus dem Vereinsrecht

Wie ist das mit den Newslettern wirklich?

oder:

Wie ist das mit den Newsletters wirklich?

Vorausgesetzt, dass für den Interessenten bei der Anmeldung zum Newsletter klar **erkennbar** ist, was er tut – nämlich sich für einen Newsletter anmelden (sonst wäre seine Zustimmung zum Erhalt des Newsletters ja nicht wirksam), reicht es aus, dem Bezieher des Newsletters klar und deutlich die Möglichkeit zu geben, sich vom Newsletter auch wieder abzumelden – zumindest **aus Sicht des Telekommunikationsgesetzes (§ 107 TKG)**.

Aber es geht auch um den Inhalt der Zustimmung: Aus Sicht des **Datenschutzgesetzes (DSG)** ist zu beachten, dass der Inhalt des Newsletters vom Vereinszweck gedeckt sein muss; auch hier gilt der **Grundsatz der Zweckbindung**. Unzulässig wäre es, Werbung für Bereiche zu machen, die nicht vom Tätigkeitsbereich des Vereins gedeckt sind und dafür die Mitgliederdaten zu verwenden – dann zu diesem Zweck haben die Mitglieder ihre Daten nicht dem Verein überlassen.

Zusätzlich müssen Sie – neben den allgemeinen Bestimmungen des Mediengesetzes – bei Newslettern die **Offenlegungspflichten des § 25 des Mediengesetzes** (allerdings nur dann, wenn der Newsletter wenigstens vier Mal im Jahr erscheint, ansonsten „nur“ die Impressumspflicht des § 24 Mediengesetz) und des **E-Commerce-Gesetzes** beachten.

Gemäß **§ 25 Mediengesetz** sind bestimmte Information entweder **in jedem Newsletter anzugeben** oder **ständig abrufbar auf einer Website zur Verfügung zu stellen**. Im zweiten Fall reicht es aus, im Newsletter anzugeben, **wo** die entsprechenden Informationen abrufbar sind (durch die Setzung eines direkten Links auf die entsprechende Webseite –

nicht bloß auf die Startseite!). Anzugeben sind:

- **Name des Medieninhabers** (Vereinsname und die vertretungsbefugten Personen des Vereins);
- **Unternehmensgegenstand** (Vereinszweck und Tätigkeitsgebiet des Vereins);
- **Sitz des Medieninhabers** (Sitz des Vereins);
- **Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums** (die grundlegende Richtung ergibt sich aus dem Vereinszweck; anzugeben ist, wofür es den Newsletter gibt; z.B. zur Informationen auf dem Gebiet...);

Die grundlegende Richtung muss nur bei Medien angegeben werden, die über die bloße Präsentation des Medieninhabers hinausgehen (Newsletter, die nur der Darstellung der eigenen Person oder des eigenen Unternehmens, hier: des Vereins, dienen, werden als „kleine Newsletter“ bezeichnet) und einen Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen (sog. „großer Newsletter“). Die Grenzen zwischen kleinem und großem Newsletter sind schwammig, weshalb wir empfehlen, sicherheitshalber einen Satz zur grundlegenden Richtung aufzunehmen.

Das **E-Commerce-Gesetz** ergänzt die Offenlegungspflichten des Mediengesetzes durch die **Verpflichtung zur Angabe einer Adresse** (also nur die Sitzgemeinde des Vereins reicht nicht aus) und zur **Angabe einer Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme** (Telefonnummer und E-Mail-Adresse). Auch bei diesen Angaben reicht es aus (wie auch bei der Offenlegung nach MedienG), einen Link direkt auf jene Website im Newsletter aufzunehmen, wo alle diese Informationen abrufbar sind.

Wie läuft ein Schlichtungsverfahren ab?

Dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwingend zuerst einmal vor einer vereinsinternen Instanz abzuführen sind (ob die nun Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle heißt, und ob sie schlichten oder entscheiden soll, ist Geschmacksfrage), hat sich ja schon herumgesprochen. Aber wer hat da eigentlich was wann zu tun?

Eine allgemeine Regel für den Ablauf des Schlichtungsverfahrens gibt es nicht – diese konkrete Regel sollen ja eben die Statuten vorgeben. Da aber die meisten Statuten (gut abgeschrieben von den Musterstatuten) eine sehr ähnliche Regelung des Verfahrens aufweisen, sei hier der typische Verfahrensablauf skizziert. Ausgegangen wird von der Standardregelung (die aber nur üblich, keinesfalls in

dieser Form zwingend ist!), dass im Streitfall der eine Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen hat, über Aufforderung durch den Vorstand der andere Streitteil ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat, und nach Verständigung durch den Vorstand die namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Zu unterscheiden sind zwei Grundsituationen: einmal ist der Verein selbst in den Streit verwickelt, das andere Mal streiten Mitglieder untereinander.

- **Der Verein ist Partei:**

Mitglied: Schriftliche Mitteilung an den Verein zu Händen des Vorstands, ein Schiedsgericht zu beantragen, samt Erklärung des Falls und Beantragung einer bestimmten Entscheidung, gegebenenfalls Namhaftmachung von Zeugen, Beilage von Unterlagen bzw. Ankündigung deren Vorlage, Namhaftmachung eines Schiedsrichters (samt Kontaktdaten). Lehnt der Vorstand die Einleitung eines Schiedsverfahrens explizit ab, so ist für das Mitglied damit der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei – der Verein kann ihm ja auf diese Weise nicht den Zugang zum Recht verweigern. Reagiert der Vorstand gar nicht, so kann es sinnvoll sein, die Aufforderung auf allen möglichen Wegen (Einschreibbrief, Fax, E-Mail) zu wiederholen, um gegebenenfalls vor Gericht nachweisen zu können, dass der Verein vergebens aufgefordert worden war, sich in ein Schiedsverfahren einzulassen.

Vorstand: Macht seinerseits einen Schiedsrichter namhaft, teilt dies einerseits dem streitlustigen Mitglied mit, andererseits dem Schiedsrichter des Mitglieds, und fordert beide Schiedsrichter auf, einen Vorsitzenden zu wählen.

Schiedsrichter: Die beiden Schiedsrichter kontaktieren einander und einigen sich auf einen Vorsitzenden. Schaffen Sie das nicht, so ist in den Statuten nachzuschauen, was für solchen Fall vorgesehen ist. Soll das Los entscheiden, dann losen sie. „Sabotiert“ ein Schiedsrichter das Verfahren durch Untätigkeit, ständiges Verschieben von Terminen etc., so tut die andere Seite gut daran, die Beweise dafür entsprechend zu sichern. Es wird sinnvoll sein, die Partei dieses Schiedsrichters (hier: den Verein) aufzufordern, ihren Schiedsrichter zur Raison zu bringen oder einen anderen zu bestellen – allzu schnell sollte man nicht von einem Nicht-Zustandekommen des Schiedsgerichts ausgehen, um dann nicht zu riskieren, vom ordentlichen Gericht wieder nach Hause geschickt zu werden.

Schiedsgericht: Ist ein Vorsitzender gefunden, treten die Schiedsrichter zusammen und beratschlagen eine Vorgangsweise. Entweder regeln die Statuten, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich abzulaufen hat, oder sie regeln dies nicht – dann ist es Sache des Schiedsrichter, zu

entscheiden, ob zur Klärung der Angelegenheit ein mündliches Verfahren erforderlich ist oder ob bloß beide Seiten aufgefordert werden, ihren Standpunkt schriftlich so zu erklären, dass er Grundlage einer Entscheidung sein kann.

Entscheidungsfindung: Über Verfahrensfragen entscheiden die Schiedsrichter grundsätzlich mehrheitlich. Sie informieren die Parteien von ihren Verfahrensentscheidungen (ob mündliches oder schriftliches Verfahren) und fordern die Parteien zu entsprechender Mitwirkung am Verfahren auf. Sinnvollerweise trachten die Schiedsrichter, ihre Entscheidung spätestens sechs Monate nach erster Anrufung des Schiedsgerichts zu fällen.

Entscheidung: Egal, ob sich das Gremium nun Schiedsgericht oder Schlichtungseinrichtung nennt – in jedem Fall ist es sinnvoll, auf eine Einigung der Streitparteien hinzuwirken. Kommt eine solche zustande, so wird sie protokolliert, die Parteien erhalten je eine Kopie. Kommt keine zu Stande, so trifft das Schiedsgericht eine (gegebenenfalls mehrheitliche) Entscheidung, diese kann, hat eine Verhandlung stattgefunden, schon mündlich verkündet werden; in jedem Fall ist sie zwecks Nachvollziehbarkeit schriftlich auszufertigen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, damit klar ist, wer daran beteiligt war. Jeder Streitteil erhält eine Kopie.

• Mitglieder streiten:

Mitglied 1: Schriftliche Mitteilung an den Verein zu Händen des Vorstands, ein Schiedsgericht zu beantragen, samt Erklärung des Falls und Beantragung einer bestimmten Entscheidung, gegebenenfalls Namhaftmachung von Zeugen, Beilage von Unterlagen bzw. Ankündigung deren Vorlage, Namhaftmachung eines Schiedsrichters (samt Kontaktdaten).

Vorstand: Teilt dies dem anderen Mitglied mit und fordert dieses auf, seinerseits einen Schiedsrichter zu wählen und dem Vorstand bekanntzugeben. Da ein geordneter Ablauf des Verfahrens im Interesse des Vereins liegt, tut der Vorstand gut daran, hier eine koordinierende Funktion einzunehmen. Er wird sich also nicht nur informieren lassen, welche Schiedsrichter bestellt wurden, er wird diese auch auffordern, sich auf einen Vorsitzenden zu einigen, und wird auch darauf schauen, dass dies passiert.

Mitglied 2: Schriftliche Mitteilung des bestellten Schiedsrichters (samt Kontaktdaten) an den Vorstand. Ob das Mitglied schon jetzt seine Sicht des Falls, Zeugen und Unterlagen bekannt gibt und eine bestimmte Entscheidung beantragt, oder dies erst über Aufforderung des Schiedsgerichts tut, ist situativ zu entscheiden.

Schiedsrichter: Ab jetzt geht es weiter wie oben.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Darf ein Verein Vorstandsmitgliedern etwas bezahlen?

Die Tätigkeit von Organen oder Mitgliedern eines Vereins kann ehrenamtlich (genauer: unentgeltlich) oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Verein als Dienstgeber erfolgen. Was immer möglich ist, ist, -Funktionären und Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen – was aber voraussetzt, dass echte Auslagen hatten, die unmittelbar dem Verein im engeren Sinn dienen – Reisespesen, Nutzung eines eigenen Telefons etc. Meist wird der Begriff „Aufwandsentschädigung“ aber als Beschönigung eines Entgelts verstanden. Nun ist es durchaus möglich, dass der Verein Entgelte zahlt – das müssen aber dann Tätigkeiten sein, die über die Vereinsarbeit im engeren Sinn (zB Vorstandssitzungen, Mitgliederbetreuung etc) hinausgehen.

So sind etwa Vorträge und die Teilnahme an Arbeitsgruppen jedoch keine unmittelbare Vereinsarbeit. Für solche Fälle kann es sinnvoll sein, in die Vereinsstatuten einen Passus aufzunehmen, der normiert, dass Vorstandsmitglieder oder überhaupt Organmitglieder Entgelt für Tätigkeiten, die über die Vereinsarbeit im engeren Sinn hinausgehen, erhalten können.

Auch sollte in diesem Passus enthalten sein, welches Organ darüber bestimmt, welche Vorstandsmitglieder wofür Entgelt erhalten. Dieses Organ wird wohl in der Regel die Generalversammlung sein, es kann aber auch der Vorstand sein, v.a. dann wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend groß ist.

Das jeweils ausbezahlte Entgelt sollte einem Drittvergleich standhalten können, also nicht überhöht sein.

Die Protokollfrage

Was ist, wenn ein Vorstandssitzungsprotokoll von einem anwesenden Vorstandmitglied beeinsprucht wird? Muss es ein allgemein akzeptiertes Protokoll geben?

Natürlich ist zuerst einmal ausschlaggebend, was dazu in den Statuten (oder in einer Geschäftsordnung) steht. Wenn dies – was meist der Fall ist – weder da noch dort geregelt ist, so wird zwar zu vermerken sein, dass ein Vorstandsmitglied diesem Protokoll (und zwar: welchem Teil genau) nicht zustimmt, und wenn man sehr demokratisch ist, wird man (und das Mitglied hat darauf wohl auch einen Anspruch) vermerken, wie die Sichtweise dieses Mitglieds aussieht – aber damit hat es sich wohl. Wenn die Mehrheit des Vorstands das Protokoll so für korrekt findet, dann bleibt es dabei.

Wie ist das – muss es überhaupt Protokolle geben? Von einer Mitgliederversammlung?

Das Vereinsgesetz sagt dazu gar nichts. Also muss der Verein das für sich selbst regeln – was wirklich sinnvoll ist. Das Minimum ist ein Beschlussprotoll, das Anträge und Abstimmungsergebnisse ausweist.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

29. Juni 2015: Gram: **Haftung bei Sport- und Kulturveranstaltungen**

28. September 2015: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen?**

11. November 2015: Höhne: Der Verein - **Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Und noch ein empfehlenswertes Seminar:

17. Juni 2015: Streit: **Arbeitsrecht für NPOs.**

Mehr unter www.npo-akademie.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG
abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>